

(Die dem Bürgermilitär gebührende Ehrenbezeugungen betreffend)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermittelst Armeebefehl bekannt gemacht, dass dem ausrückenden Bürgermilitär sowohl unter sich als von Allerhöchstdero regulierten Truppen die nämlichen Ehrenbezeugungen erwiesen werden sollen wie es bei den letzteren vorgeschrieben ist; den einzelnen bürgerlichen Offiziers aber nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement bestehenden Honneurs zu machen seien, wenn sie zufolge der Bestimmungen unterm 17. des vorigen Monats (Regierungsblatt, Stück XLVI) erlassenen Verordnungen im Dienste oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Dekorationen ihrer Uniform erscheinen.

Von dieser unterm 4. dieses Monats anher erlassenen allerhöchsten Verfügung werden die königlichen Stadt- und Markts-Magistrate hiermit zur Kenntnis gesetzt, um selbe den Chefs des Bürgermilitärs von jeder Waffenbegattung bekannt zu machen.

München, den 7. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat in Baiern.

Freiherr von Weichs.

Von Schmöger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Sp. 1737.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die dem Bürgermilitär gebührende Ehrenbezeugungen betreffend (07.11.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-11-07_Ehrenbezeugungen_mit_dem_Linienmilitaer.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de